

Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein

Hinweise und Empfehlungen zur Corona-Bekämpfungsverordnung für die Leistungserbringung nach dem SGB IX

(Stand 23.03.2022)

Das Robert Koch Institutes schätzt weiterhin die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Es herrscht noch immer ein sehr hoher Infektionsdruck. Seit Ausbruch der COVID 19-Pandemie hat sich der Schutz der Menschen mit Behinderungen jedoch deutlich zum Positiven entwickelt. Es bestehen effektive Schutzmaßnahmen; insbesondere die Etablierung von Abläufen zur Einhaltung infektionshygienischer Anforderungen und regelmäßige Testungen tragen dazu bei, Infektionen in oder den Eintrag von Infektionen in die Betreuungssettings zu minimieren. Ein weiterer wichtiger Baustein ist das umfassend unterbreitete Impfangebot an alle Mitarbeitenden sowie an alle Betreuten.

In Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein sind in Tagesstätten und Tagesförderstätten Leistungen zur sozialen Teilhabe umfassend sicherzustellen.

Grundlage dafür ist ein einrichtungsindividuelles Konzept. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt zu geben.

Anforderungen des Infektionsschutzes

Voraussetzung für den Regelbetrieb in der pandemischen Lage ist die Aufnahme von bestimmten Maßnahmen in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr.2 IfSG unter Berücksichtigung von § 15a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO. Er dient dazu sicherstellen, dass infektionshygienisch bedingte Hygiene- und Verhaltensregeln bei den Betreuten während der Leistungserbringung, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eingehalten werden, und ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Anforderungen des Arbeitsschutzes

Für die Mitarbeiter*innen der Tagesstätten und Tagesförderstätten sind neben dem Arbeitsschutzgesetz und der Corona-ArbSchV auch die Vorgaben der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zu berücksichtigen.

Folgerungen für die Leistungserbringung

In dem Hygieneplan / im Hygienekonzept sind die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus darzulegen. Darin sind die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Inhalt und Umfang hängt von den jeweiligen individuellen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Einrichtung ab.

Bei der Planung und Organisation müssen Sicherheitsbelange zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken mit Belangen der sozialen Teilhabe abgewogen werden. Die infektionshygienischen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, die Leistungserbringung nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohnformen bei regelmäßiger Rückkehr von Betreuten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen.

Folgende Anforderungen sind regelmäßig im Hygieneplan/im Hygienekonzept vorzusehen:

1. Mitarbeiter*innen und externe Personen haben mindestens medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Für die betreuten Menschen mit Behinderungen gilt § 2 Corona-BekämpfVO, wonach die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
2. die Regelung der Wegeführung (z.B. Markierungen, Einbahnstraßenregelungen, gesonderte Zu- und Ausgänge);
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von den Beschäftigten und Anleiter*innen berührt werden;
4. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
5. die regelmäßige Lüftung der Innenräume. Das Infektionsrisiko ist hier deutlich höher als in Freiluftbereichen. Regelmäßiges Lüften ist daher ebenso notwendig wie die Zahl der Personen, die sich begegnen, und ihre Wege zu beschränken und Kontakte zu minimieren.
6. Für Fahrdienste wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen analog zu den Regelungen für den ÖPNV. Unberührt ist die Möglichkeit, den Weg zur Betreuungsstätte eigenverantwortlich z.B. fußläufig oder per Fahrrad zu nehmen, wenn dabei die allgemeinen Regeln der Hygiene eingehalten werden.

Testen

Sowohl IfSG als auch Corona-BekämpfVO sehen keine verpflichtenden Tests für Mitarbeiter*innen oder Betreute mehr vor. Das Anbieten von Tests im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts bleibt davon unbenommen.

Die Testkosten sind über die in der TestV des Bundes geregelten Erstattungsmöglichkeiten abzurechnen. Siehe dazu auch das „Informationsblatt zur Umsetzung in der EGH“, welches Sie [hier](#) finden.

„Homeoffice“

Für Tagesförderstätten und Tagesstätten kann es keine „Homeoffice“-Regelung geben, da sie Leistungen zur sozialen Teilhabe und nicht zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen. Die Verlagerung der tagesstrukturierenden Maßnahmen in die Häuslichkeit der Leistungsberechtigten stellt eine Leistungserbringung an einem anderen Ort dar und muss mit den Sach- und personellen Ressourcen der Tagesförderstätten und Tagesstätten erbracht werden. Sie bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern.

Der Erfolg der bewilligten Leistung darf durch die geänderte Örtlichkeit der Leistungserbringung nicht gefährdet werden. Insbesondere sind die Auswirkungen der sozialen Isolation im „Homeoffice“ zu berücksichtigen.

Bei einer Leistungserbringung an einem anderen Ort müssen Anleitung und Betreuung durch das Personal des Leistungserbringers im notwendigen Umfang erbracht werden.

Vorgehen bei Infektionsfällen im Einzelfall

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungserbringung aufrechterhalten werden kann, trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt abhängig von der jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Folgende Bewertungskriterien werden dabei einbezogen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohn- und Betreuungseinrichtungen.
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen.
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem.
- Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Für die leistungsberechtigten Personen gilt:

Bewilligte Teilhabeleistungen sind in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen. Ihnen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten;
- die aus sonstigen Gründen erkrankt sind.

Können bewilligte Leistungen unter den geltenden infektionshygienischen Bedingungen nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden.